

Beschluss-Nr. 10/07/13	Ausgefertigt 31.07.2013	Bekanntgemacht im Amtsblatt 03.08.2013	Inkrafttreten □ 04.08.2013
---------------------------	----------------------------	---	-------------------------------

**Satzung**  
**über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft**  
**der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz-KitaG) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in der Sitzung am 10.07.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

**§ 1**  
**Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

**§ 3**  
**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Sofern Plätze in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden, sollen Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Dies gilt ebenso für die Aufnahme von Gastkindern.

- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.
- (7) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweils Eltern.

#### **§ 4 Öffnungszeiten / Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:  
Rolika: 6.15 Uhr bis 16.15 Uhr;  
Lumpzig: 6.15 Uhr bis 16.15 Uhr.  
Bei Bedarf und vorheriger Abstimmung mit dem Betreuungspersonal öffnen die Kindertageseinrichtungen ab 6.00 Uhr bzw. bis 16.30 Uhr.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jeweils eine Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden.  
Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) geschlossen werden.
- (3) Die genauen Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen als den in § Absatz 1 genannten Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde / Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (4) Kinder aus Gemeinden / Städten außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde

bzw. dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

## **§ 6**

### **Pflichten der Eltern**

- (1) Die Elternn übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Dabei sind Kinder, die am Frühstück in der Einrichtung teilnehmen, bis 7.30 Uhr, sonst spätestens bis 8.30 Uhr, zu übergeben. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Leitung der Einrichtungen gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen

## **§ 8 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtungen wird nach § 6 des Kindertageseinrichtungsgesetzes jeweils ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 5. eines Monats zum Ende des Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 5. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die / der Gemeinschaftsvorsitzende nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zweimal hintereinander nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

- b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### § 13

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Rosengarten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vom 26.06.2008 außer Kraft.

Mehna, den 31.07.2013

Hoppe  
Gemeinschaftsvorsitzende

